

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Lösungsvorschlag Allgemeines Recht und Versicherungsrecht vom 10. Oktober 2002

Aufgabe 1

Kurt König schließt einen Kaufvertrag nach §433 BGB und mit der BMB-Bank einen Darlehensvertrag nach § 488 Abs. 1 BGB.

In Erfüllung des Kaufvertrages erhält er das Auto nach §929 BGB übereignet. Seinerseits übereignet er das Auto zur Sicherung des Kredites weiter an die BMB-Bank. Damit ist die BMB-Bank Eigentümerin, wenn auch nur zur Sicherung des an König gewährten Kredites. Dies ändert aber nichts daran, dass sie das volle Eigentum erworben hat.

Fraglich ist, ob die Bank das Eigentum durch den Diebstahl des Autos verloren hat. Nach § 932 Abs. 1 BGB ist zwar ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten prinzipiell möglich, bei einem Dieb fehlt es aber ganz sicher an der Gutgläubigkeit.

Hat die Weiterveräußerung an Dennis Donner zu einem Eigentumswechsel geführt? Nach § 932 Abs. 1 BGB ist ein Eigentumserwerb auch dann möglich, wenn die bewegliche Sache nicht dem Veräußerer gehört, soweit der Erwerber gutgläubig ist.

In diesem Fall ist die BMB-Bank Eigentümerin, sodass ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten – also den Dieben – nicht möglich ist, auch wenn Dennis Donner gutgläubig ist.

Neben dem Besitz am Fahrzeug konnte Donner auch aus den übergebenen (gefälschten) Papieren ersehen, dass der Veräußerer Eigentümer sei. Da es sich um eine exzellente Fälschung handelt, ist davon auszugehen, dass die gefälschten Papiere generell nicht als solche erkennbar waren und auch keine Ungereimtheiten bei eventuellen Voreintragungen vorhanden sind. Weitere Anhaltspunkte für einen Verdacht sind nicht gegeben, sodass Dennis Donner als gutgläubig angesehen werden kann.

Damit könnte Dennis Donner nach § 932 Abs. 1 BGB Eigentümer geworden sein. Nach § 935 Abs. 1 BGB ist aber prinzipiell kein gutgläubiger Erwerb an gestohlenen Sachen möglich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz nach §935 Abs. 2 BGB liegt nicht vor, sodass ein gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen ist. Damit ist nach wie vor die BMB-Bank im Eigentum des Autos.

Die BMB-Bank als Eigentümerin könnte das Auto nach §985 BGB herausverlangen, nicht aber Kurt König, wenn er keine entsprechende Vereinbarung mit der BMB-Bank getroffen hat.

Nach § 38 Abs. 2 VVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt ist. Zum Zeitpunkt des Diebstahles hat Kurt König die Prämie noch nicht gezahlt, weil er dies vergessen hatte. Der Versicherer hat ihn auch deutlich auf die Rechtsfolgen hingewiesen, sodass er auch nicht argumentieren kann, dass er sich des Risikos des Verlustes der Versicherungsdeckung nicht bewusst war.

Die zunächst vorhandene vorläufige Deckung ist mit Nichtzahlung erloschen, sodass er auch aus der vorläufigen Deckung keine Ansprüche herleiten kann.

Der Versicherer ist weiter von der Leistungspflicht frei, wenn nach §61 VVG Kurt König den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Von Vorsatz ist trotz der Ablehnung des Angebotes, das Fahrzeug in einer Tiefgarage zu parken, und trotz des offenen Verdeckes nicht auszugehen.

Neben den beiden genannten Aspekten ist auch zu erörtern, ob die Umgebung an sich (Hamburg) und die spezielle Region (Rotlichtviertel) den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen.

Hinweis:

Wie sich der Prüfungsteilnehmer bei der Frage der groben Fahrlässigkeit entscheidet, ist unerheblich, wichtig ist lediglich, dass die verschiedenen Aspekte und Argumente diskutiert werden.

Die Prüfung der Herausgabeansprüche aus Besitz nach §§ 861 Abs. 1, 1007 Abs. 1, 1007 Abs. 2, 812 Abs. 1 BGB wird nicht zwingend erwartet.

Auch eine Erörterung der Aspekte einer Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff. BGB) steht nicht im Mittelpunkt.

Aufgabe 4

- Ein Kaufvertrag könnte durch die Bestellung zustande gekommen sein, aber es besteht die Frage, ob P. die F-GmbH wirksam vertreten hat. Sie hat auf deren Briefpapier in deren Namen gehandelt, ohne hierzu ermächtigt worden zu sein. Daraus folgt ? keine Vertretungsmacht (?). Man beachte den § 164 BGB, Anzeichen für Duldungs- oder Anscheinsvollmacht liegen nicht vor. Daraus folgt Kaufvertrag (?).
- P. ist Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Nach § 179 BGB hat der Vertreter ohne Vertretungsmacht für die von ihm abgeschlossenen Geschäfte einzutreten. Daraus folgt: P. muss zahlen.